

37/SN-185/ME

AFB
ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FREIE BERUFE

derzeitige Adresse:

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP)
A-1010 Wien, Rosenbursenstraße 8/3/7
Tel. 01/512 70 90 Fax 01/512 70 91

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 77 -GE/19. 97	
Datum: 8. OKT. 1997	
Verteilt 9. 10. 1997	

Wien, 6. Oktober 1997

Betreff: GZ 17.001/11-4/94

Dr. Kapfer
Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997 und ersuchen um entsprechende Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Bartuska

Dr. Heiner Bartuska
Sprecher der AFB

Beilagen in 25facher Ausfertigung

AFB**ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FREIE BERUFE**

derzeitige Adresse:

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP)
A-1010 Wien, Rosenbursenstraße 8/3/7
Tel. 01/512 70 90 Fax 01/512 70 91

An das BM f. AGuS
zH Fr. Bundesminister Lore Hostasch
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 6. Oktober 1997

Betreff: GZ 17.001/11-4/94
Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Vielen Dank, daß Sie uns Gelegenheit geben, zu Ihren Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Zum Bildungskarenzmodell und dem Solidaritätsprämienmodell sowie zu weiteren Aufwendungen des AMS an den Ausgleichsfonds anerkennen wir die Notwendigkeit zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen. Aus unseren Erfahrungen mit Betriebsberatungen sollte dies jedoch nicht auf diesem Weg geschehen, da die durchschnittliche, echte Einarbeitungszeit in ein Team ca ein Jahr dauert und die Gefahr des Aus-dem-Team-Herausfallens nach einem Jahr sehr hoch einzuschätzen ist. Es ist auch nicht zu erwarten, daß aus psychologischen Gründen von der Bildungskarenz viel Gebrauch gemacht werden wird.

Viel besser wäre eine generelle Senkung der Normalarbeitszeit auf 39 Stunden mit Lohnausgleich und eine höhere oder zumindest gleichwertige Besteuerung von Überstunden auch auf Unternehmensseite. Mit diesen beiden Maßnahmen würden automatisch ca 72.500 Arbeitsplätze geschaffen, die leicht nachbesetzt werden können und die sämtliche Sozialabgaben mittragen würden, somit dadurch gesamt entlastend wären. Mit dieser Methode würde nicht nur die vorhandene, bezahlte Arbeit und damit die solidarischen Leistungen besser verteilt, sondern hätten auch alle Arbeiter und Angestellten direkt den Vorteil einer Stunde Freizeitgewinn. Damit würden echte Arbeitsplätze zusätzlich entstehen.

Prinzipiell sind wir für eine Einbeziehung unsere Mitglieder in die Pflichtversicherung der Kranken- und Pensionsversicherung und begrüßen sowohl aus solidarischen als auch aus Absicherungsgründen die Novelle.

Da sich aber die Sozialversicherungen bisher ihrer Verpflichtungen aus der 50. ASVG-Novelle (§ 135 ASVG) entzogen haben und keine Gesamtverträge und keine Einzelverträge für Psychotherapie-, genauso wenig wie für Physiotherapie-, Ergotherapie-, Logotherapieleistungen etc. angeboten oder abgeschlossen haben und daher ihre Verpflichtungen gegenüber unseren Patienten bis heute nicht erfüllen, ist die einseitige Verpflichtung lediglich zu unseren Lasten sozial nur

unverträglich zu nennen. Weiters wird eine ungerechte Verteuerung von allen Gesundheitsleistungen mit Ausnahme der Ärzte und Apotheker, die ohnehin schon privilegiert erscheinen, lediglich zur Verringerung von Initiative zur selbständigen Arbeitsplatzbeschaffung oder zur Flucht in den Graubereich führen. Warum in Österreich, wo ohnehin so wenig Selbständige wie in keinem anderen EU-Land verzeichnet werden, hier wiederum gerade den kleinen gerade erst beginnenden Betrieben das Leben schwer gemacht wird, ist nicht nachvollziehbar.

Weiters sehen wir in den konkreten Umsetzungsvorschlägen beträchtliche Ungerechtigkeiten und sozial unverträgliche und unakzeptable Probleme.

1. Die beträchtliche soziale Ungerechtigkeit die Pensionsbeiträge von 15% bis 20,25% in der Ausbaustufe im Vergleich zu den bäuerlichen von 13,5% und den gewerblichen Beiträgen von 14,5% ist auch unter Berücksichtigung der höheren Mindestsätze der gewerblichen nicht akzeptabel. Insbesondere in den geringen bis 100.000,- und höheren Einkommensbereichen ab 168.000,- pro Jahr sind solche Beiträge nur ungerecht und sozial unausgewogen zu nennen.
2. Die Mindestbemessungsgrundlage von 88.800,- führt insbesondere bei geringen Einkommen zu massiven Über- und Mehrzahlungen, insbesondere, wenn die Gewinne in den Folgejahren nicht zu halten sind. Sinkt der Gewinn auf 40.000,- bis 50.000,- so sind genauso die 20.868,- (1998) bzw. die 25.840,8 (2009) zu bezahlen, was dann einer 50 - 60%igen Sozialabgabe entsprechen wird.
3. Für bisher mitversicherte Freiberufler sind die Beträge enorm, die ab Einführung zu zahlen sind, insbesondere bei kleinen und mittleren Einkommen.

Da die Freiberufler mehr Arbeitsplätze (ca 75.000), mehr Angestellte und mehr Steuerleistungen als die Land- und Forstwirtschaft gemeinsam repräsentieren, fordern wir in Zukunft rechtzeitige Information und Einbeziehung in die Vorüberlegungen der Sozialpartnerschaft.

Wir ersuchen auch dringend um persönliche Gespräche und hoffen, daß unsere Überlegungen berücksichtigt werden können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Bartuska
Sprecher der AFB

In 25facher Kopie an das Präsidium des Nationalrates